

Hessischer Städte- und Gemeindebund

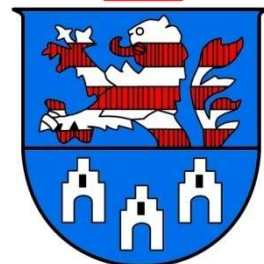
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 7

vom 15.06.2012

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|-------|-------|
| 1. Zweites Tagesseminar zum Hessischen Gaststättengesetz | ED 76 | S. 1 |
| 2. Mindestverordnung: Staatsgerichtshof hat entschieden -
Verordnung gilt, Land muss zahlen | ED 77 | S. 3 |
| 3. Entwicklung der Steuereinnahmen der Städte und Gemein-
den 2011/ Gewerbesteuer im 1. Quartal 2012 | ED 78 | S. 4 |
| 4. Sockelbeträge für den Gemeindeanteil an der Einkommen-
steuer nunmehr verbindlich | ED 79 | S. 6 |
| 5. Hessischer Verwaltungsgerichtshof bestätigt Satzungs-
muster über die Erhebung der Hundesteuer | ED 80 | S. 7 |
| 6. Hessischer Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen
Versorgung – Informationsplattform im Internet | ED 81 | S. 9 |
| 7. Verordnung über den Lärmschutz aus Anlass der Fußball-
europameisterschaft 2012 | ED 82 | S. 13 |
| 8. Mietrechtsänderung 2012
Entwurf eines Gesetzes über die energetische Modernisie-
rung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfach-
te Durchsetzung von Räumungstiteln | ED 83 | S. 15 |
| 9. Aktuelle Hinweise zum Feuerwehrbeschaffungskartell | ED 84 | S. 17 |
| 10. Hessischer Demografie-Preis 2012 | ED 85 | S. 18 |

ED 76

Zweites Tagesseminar zum Hessischen Gaststättengesetz

Am Mittwoch, den **27. Juni 2012** veranstaltet der Hessische Städte- und Gemeindebund im Rahmen des Freiherr-vom-Stein-Instituts im „Kurhaus-Hotel“ in 63667 Nidda/Bad Salzhausen ein weiteres

Tagesseminar zum Hessischen Gaststättengesetz.

Die Veranstaltung beginnt um 09.30 Uhr und endet gegen 16.00 Uhr. Die Teilnehmergebühr beträgt einschließlich Mittagessen und Tagungsgetränke **75,-- Euro** pro Person für Mitglieder. Für Nichtmitglieder beträgt die Gebühr **115,-- Euro**.

Zielgruppe: Das Seminar wendet sich an Bürgermeister, Amtsleiter und Sachgebietsleiter im Bereich des Gaststättenrechtes.

Inhalt: Das Hessische Gaststättengesetz (HGastG) vom 28.03.2012 ist im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 5. April 2012 (GVBl. I, S. 50) veröffentlicht worden und tritt ausweislich von § 19 HGastG am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft (1. Mai 2012). Nach der Vorstellung des Gesetzes werden weitere Erläuterungen gegeben und es besteht die Möglichkeit für Nachfragen. Zudem sollen Fragen im Zusammenhang mit baurechtlichen und lebensmittelrechtlichen Aspekten erörtert werden, wozu noch weitere Referenten angefragt werden sollen.

Das detaillierte Programm wird Ihnen mit der späteren Einladung zur Verfügung gestellt.

Anmeldung:

Zur Anmeldung bitten wir das beigefügte Anmeldeformular zu verwenden. Anmeldeschluss ist der **20. Juni 2012**.

Angesichts der Erfahrungen mit anderen Tagesseminaren bitten wir Sie, sich bei der Teilnehmerzahl pro Stadt bzw. Gemeinde auf max. 2 Personen zu beschränken.

Wir weisen darauf hin, dass für die Veranstaltung keine separaten Anmeldebestätigungen im Vorfeld der Veranstaltung verschickt werden. Mit der Anmeldung können Sie davon ausgehen, dass die Teilnahme für die angemeldeten Personen am Tagesseminar am 27. Juni 2012 möglich ist.

Von den Kommunen und Verbänden, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden wir die Teilnehmergebühr **nach Durchführung** des Tagesseminars vom entsprechenden Konto **abbuchen**. Sollten wir über keine Einzugsermächtigung verfügen, werden wir eine gesonderte Rechnung erstellen.

.....
(PLZ, Stadt/Gemeinde)

.....
(Straße/Hausnummer)

Freiherr-vom-Stein-Institut
Geschäftsstelle
Postfach 13 51
63165 Mühlheim am Main
Fax: 06108-6001 57

Die Stadt/Gemeinde, Kreis.....
meldet für das Tagesseminar

Hessisches Gaststättengesetz
am 27. Juni 2012
im „Kurhaus-Hotel“ in Nidda/Bad Salzhausen

folgende/n Teilnehmer/in
.....

an.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

ED 77

Mindestverordnung: Staatsgerichtshof hat entschieden – Verordnung gilt, Land muss zahlen

Der Hessische Staatsgerichtshof hat am 6. Juni 2012 über die verschiedenen kommunalen Grundrechtsklagen von Städten und Gemeinden gegen die Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (Mindestverordnung, folgend: MVO) i. d. F. vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) entschieden. Kernaussage: Das Land durfte die MVO erlassen. Einwände dahin, dass die Verordnung in der Sache nicht erforderlich sei, hielt das Gericht für nicht ersichtlich bzw. zulässig (vgl. Ur. PSt. 2292 und Beschluss PSt. 2294). Das Land müsse aber, so der StGH, **alle** Kosten der Umsetzung „zeitnah“ erstatten (Az. PSt. 2292). Rechtlicher Pferdefuß: Die MVO ist bereits vor Leistung des vollständigen Ausgleichs rechtswirksam. Das Urteil wirkt für und gegen alle Städte und Gemeinden.

Die Klage führenden Städte und Gemeinden hatten geltend gemacht, dass das Land die aus der Erhöhung des Personalschlüssels und Verminderung der Gruppengrößen folgenden Kostenbelastungen vollständig auszugleichen habe. Das Land glich diese Mehrbelastungen durch die Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 1047) sowie zur Förderung des beschleunigten und qualitätsvollen Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren (U3-Neuplatzbonus) vom 30. Oktober 2010, StAnz. S. 2518, nicht vollständig aus.

Im gerichtlichen Verfahren trat das Land den Klagen mit dem Hinweis entgegen, dass die klagenden Kommunen mit dem Verfahren der sogenannten kommunalen Grundrechtsklage nach § 46 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) ein gesetzgeberisches Unterlassen – hier des Kostenausgleichs – nicht rügen könnten. Weiter sei die Mindestverordnung auch kein Konnexitätsfall, hatte das Land argumentiert.

Der Staatsgerichtshof hat in seiner Entscheidung erstmals zu wichtigen Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Konnexitätsprinzip und der Überprüfung von Rechtsverordnungen im Wege der kommunalen Grundrechtsklage Stellung nehmen müssen. Insbesondere hat das Gericht klargemacht, dass die Konnexitätsvorschrift einklagbare Rechte einzelner Gemeinden begründet. Dies war im Schrifttum keineswegs unumstritten.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund, der als Beistand die Grundrechtsklage der Gemeinde Nieste vertrat, wird die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs eingehend prüfen. Insbesondere steht in nächster Zeit das Ausführungsgesetz zur Konnexitätsvorschrift in der Landesverfassung auf dem Prüfstand. Hier wird zu klären sein, inwieweit Vorkehrungen dagegen getroffen werden können, dass die Kommunen – wie im Fall der MVO – Vorgaben über Jahre hinweg vorfinanzieren müssen. Insgesamt bedeutet die Entscheidung Rückenwind für kommunale Forderungen nach einer Umsetzung der Konnexitätsregel in die Praxis.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 78

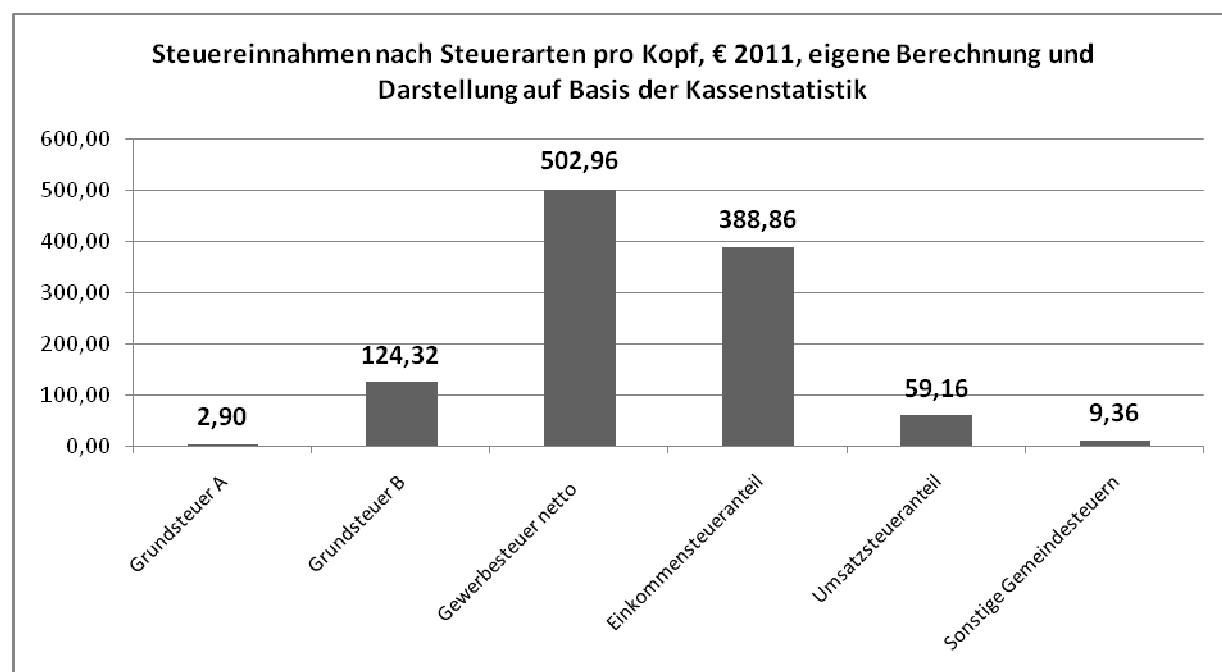
Entwicklung der Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden 2011/ Gewerbesteuer im 1. Quartal 2012

Das Statistische Bundesamt (destatis) hat die Kassenstatistik für das Jahr 2011 veröffentlicht (über wesentliche Eckpunkte berichteten wir im Eildienst Nr. 5 – ED 52 – vom 19.04.2012 berichtet). Nachfolgend wollen wir die Entwicklung der einzelnen Steuereinnahmen näher beleuchten. In vielen Städten und Gemeinden werden im Zuge der vielerorts nötigen Diskussionen rund um die Haushaltskonsolidierung gerade Steuerquellen mit vergleichsweise geringem Volumen ausführlich diskutiert.

Im kommunalen Einnahmemix dominierten 2011 wiederum Gewerbesteuer und Einkommensteueranteil.

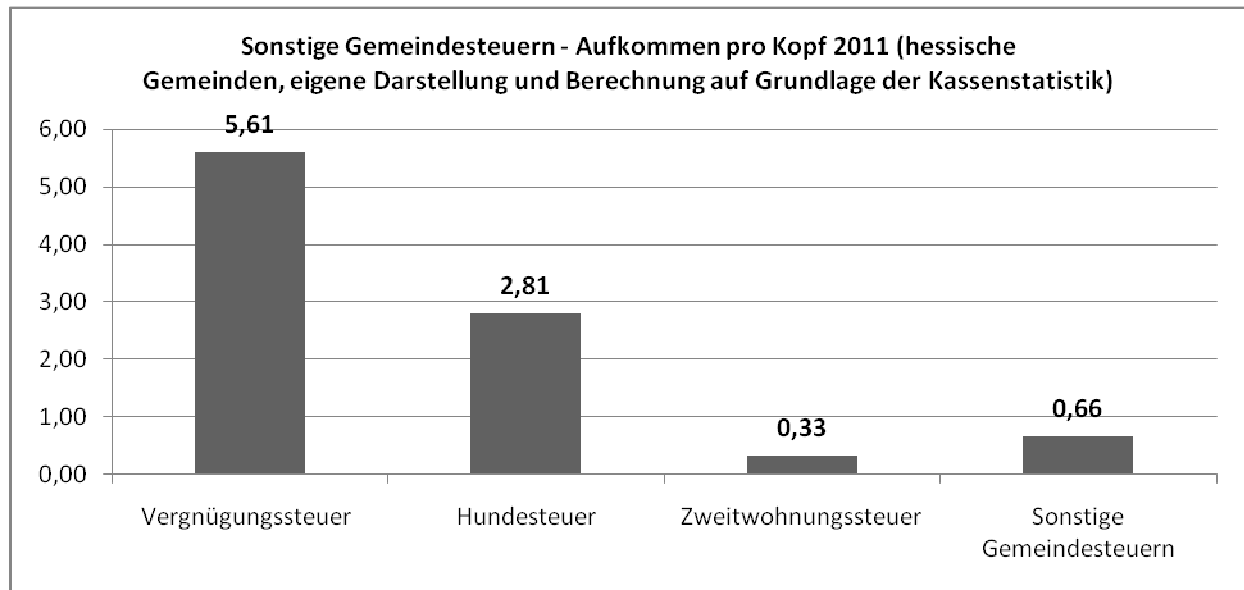
	2010	2011	Veränderung zum Vorjahr	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €.	%
Steuereinnahmen der kommunalen Ebene insgesamt	6443	6590	+147,1	+2,3%
Grundsteuer A	17	17,6	+0,6	+3,5%
Grundsteuer B	739	753	+14,3	+1,9%
Gewerbesteuer netto	2971	3048	+76,7	+2,6%
Einkommensteueranteil	2335	2356	+21,3	+0,9%
Umsatzsteueranteil	337	359	+21,5	+6,4%
Sonstige Gemeindesteuern	44	57	+12,7	+28,9%

Im Landesdurchschnitt nahmen die Städte und Gemeinden an Steuern rund 1.088 € je Einwohner ein.

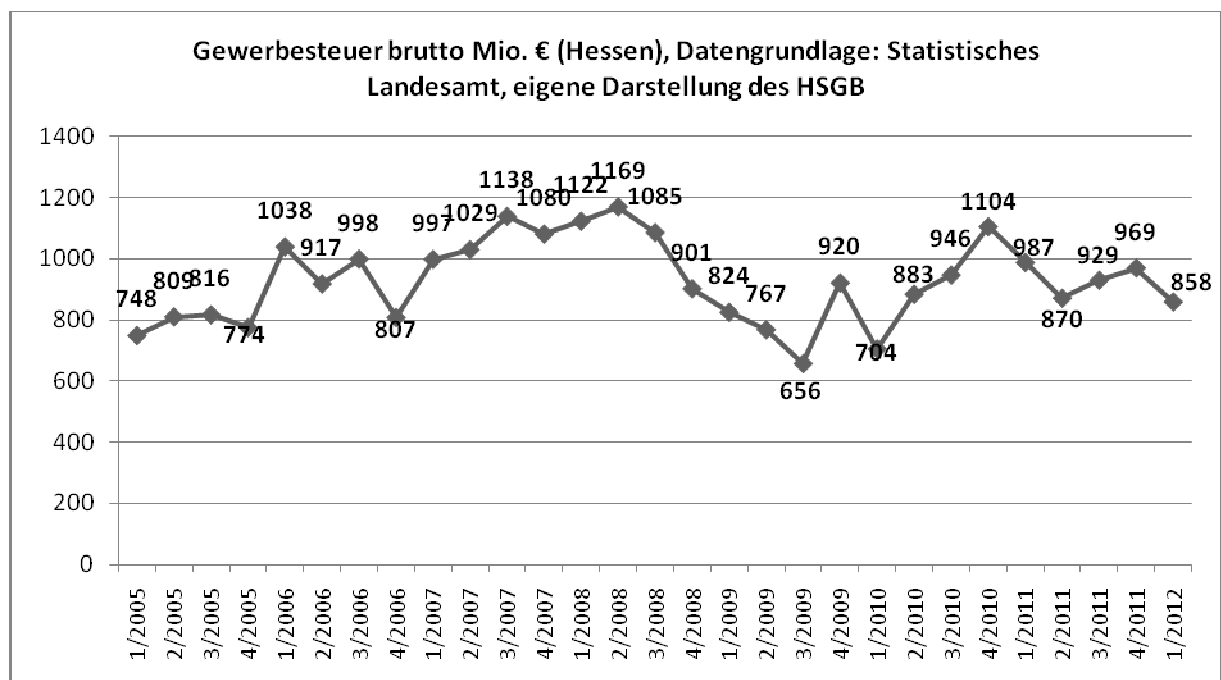


Rund 58% entfielen dabei auf die mit Hebesatzrecht ausgestatteten Grundsteuern und die Gewerbesteuer. 41% entfallen auf Einnahmen aus Einkommen- und Umsatzsteuer. Die „kleinen“ Gemeindesteuern (insb. die Spielapparatesteuer), bei denen die Städte und Gemeinden selbst sowohl über das Ob der Erhebung als auch die Besteuerungshöhe entscheiden, machen mit landesweit 57 Mio. € lediglich knapp 1% des Steueraufkommens aus. Die

relativ höchsten Einnahmezuwächse verzeichnete die Vergnügungs- (insbesondere Spielap-
parate-) Steuer, deren Aufkommen um gut 11 Mio. € und damit im Vergleich zum Vorjahr
rund 48% stieg.



Die aktuelle Entwicklung der Gewerbesteuer fällt gedämpft aus. Die Gewerbesteuer (brutto) sank nach Mitteilung des Statistischen Landesamts (Pressemitteilung Nr. 108/2012) in Hes-
sen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Landesergebnis deutlich, wobei die Entwicklung
lokal extrem unterschiedlich verlief. In den zurückliegenden Jahren stellt sich die Gewerbe-
steuerentwicklung wie folgt dar:



Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 79**Sockelbeträge für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nunmehr verbindlich**

Das Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) und von steuerlichen Vorschriften, mit dem u. a. die Sockelbeträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf 35.000 bzw. 70.000 Euro angehoben wurden, ist nunmehr im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 20 vom 11. Mai 2012 verkündet worden. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Die Zuweisung der Abschlagszahlungen auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das I. Quartal 2012 erfolgte bereits auf Grundlage der geänderten Schlüsselzahlen (vgl. Eildienst Nr. 6 – ED 66 vom 16.05.2012; häufig gestellte Fragen rund um den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer haben wir in unserem Eildienst Nr. 13 – ED 132 – vom 16.11.2011 zusammengestellt).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Ju.**Nr. 7 – ED 79 vom 14.06.2012**

Hessischer Verwaltungsgerichtshof bestätigt Satzungsmuster über die Erhebung der Hundesteuer

Unser Muster einer Satzung über die Hundesteuer enthält in § 5 Abs. 3 und 4 die Möglichkeit, für die Haltung gefährlicher Hunde höhere Steuersätze vorzusehen. Eine Reihe von Städten und Gemeinden im Mitgliederbereich des HSGB hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Rechtlich vorgegeben ist das aber nicht.

Im Zusammenhang mit der erhöhten Besteuerung der Haltung gefährlicher Hunde ist in der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs seit längerem anerkannt, dass die einzelne Stadt bzw. Gemeinde keine eigene Beißstatistik oder Gefahrenprognose für die Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen aufstellen muss, wenn sie bei der Zusammenstellung der Liste gefährlicher Hunde an ordnungsrechtliche Gegebenheiten anknüpft (HessVGH, HSGZ 2005, S. 139, 141). Insofern sieht unser Satzungsmuster eine Anlehnung an die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (vom 22.01.2003, GVBl. I S. 54, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010, GVBl. I S. 328) vor. Diese Anknüpfung ist in unserem Satzungsmuster in zwei Varianten ausgestaltet. In einer Variante sind die Formulierungen der Gefahrenabwehrverordnung übernommen, die 2. Alternative verweist auf die Gefahrenabwehrverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die letzt genannte Variante enthält eine so genannte „dynamische Verweisung“. Ihre Zulässigkeit war bisher durch die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs nicht abschließend geklärt.

Mit Urteil vom 30. September 2011 hatte das VG Frankfurt am Main (Az.: 6 K 1059/11.F) diese Ausgestaltung bereits für zulässig erachtet. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof durch Urteil vom 25. April 2012 zurückgewiesen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung (Az.: 5 A 2112/11) Folgendes zur Zulässigkeit dynamischer Verweisungen ausgeführt (S. 7 f. des Urdrucks):

„Sie setzt nach rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen voraus, dass sie den Zweck der verweisenden Norm nicht zuwiderläuft, die Rechtssicherheit nicht beeinträchtigt und sich der verweisenden Normgeber seiner Kompetenz und Verantwortung hinsichtlich wesentlicher Norminhalte nicht entäußert (...). Gemessen an diesen Voraussetzungen ist die Verweisung in § 5 Abs. 3 HundeStS nicht zu beanstanden. Sie widerspricht nicht dem Zweck der verweisenden Norm, also der Hundesteuersatzung der Beklagten. Diese beabsichtigt mit der Festlegung einer erhöhten Steuer für gefährliche Hunde, die Zahl dieser im Stadtgebiet gehaltenen Hunde längerfristig zu vermindern. Dabei wird die Regelung erkennbar von dem Zweck getragen, diesen steuerrechtlichen Lenkungsziel in enger Anlehnung an die Regelungen des Ordnungsrechts zu verfolgen. Für die in § 2 Abs. 1 HundeVO ausdrücklich genannten Hunderassen und ihre Kreuzungen geht das Ordnungsrecht davon aus, dass sie in besonderer Weise die Veranlagung in sich tragen, in bestimmten Situationen ein gefährliches Verhalten zu entwickeln, sodass im Rahmen der ordnungsrechtlichen Prävention der Ordnungsgeber bestimmte Maßnahmen ergriffen hat. Gleiches gilt für die in § 2 Abs. 2 HundeVO genannten Fallgruppen, in denen Hunde durch bestimmte Vorfälle ihre Gefährlichkeit konkret dokumentiert haben. An diese Erwägungen knüpft der kommunale Steuergesetzgeber zur Verfolgung seines Lenkungsziels mit Hilfe einer erhöhten Steuer an. Mit dieser Verweisung wird auch weder die Rechtssicherheit beeinträchtigt, noch hat sich der Satzungsgeber seiner Kompetenz und Verantwortung hinsichtlich wesentlicher Norminhalte geäußert. Die Rechtssicherheit ist ausreichend gewährleistet, da die Normen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 HundeVO in der jeweils geltenden Fassung für den Steuerschuldner ausreichend feststellbar sind.“

Jegliche eventuelle Änderung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Der Satzungsgeber hat es auch jederzeit in der Hand, durch Ausübung seiner Satzungshoheit auf Änderungen der verwiesenen Norm zu reagieren oder selbst Änderungen seiner Satzungsregelung vorzunehmen (...).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Ju.

Nr. 7 – ED 80 vom 14.06.2012

ED 81**Hessischer Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung - Informationsplattform im Internet**

Der Hessische Städte- und Gemeindebund beteiligt sich im Interesse seiner Mitglieder an der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Hessischen Paktes zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung (vgl. Nr. 14 – ED 148 vom 13.12.2011).

In Ziffer 6 des Paktes wurde zwischen den unterzeichnenden Verbänden vereinbart, dass zum Abbau von Zugangshürden und etwaigen Vorurteilen gegenüber einer hausärztlichen Tätigkeit ein zentrales webbasiertes Informationsangebot für angehende Hausärztinnen und Hausärzte geschaffen werden soll. Das Land Hessen wird hierfür die bestehenden Informationsangebote auf einer eigenen Internetseite bündeln und mit vorhandenen Internetseiten vernetzen. Auf diese Weise soll eine zentrale Darstellung sämtlicher Förder- und Unterstützungsmaßnahmen sowie Kontaktdaten von geeigneten Ansprechpersonen geschaffen werden.

Zu den Informationen, die den Besuchern der Internetplattform über entsprechende Verlinkungen zur Verfügung gestellt werden sollen, sollen auch Delegations- und andere Modelle gehören, da der Hinweis auf bestehende, umgesetzte Konzepte gerade für angehende Hausärztinnen und Hausärzte von besonderem Interesse sein wird. Auf diese Weise können sich aber auch Kommunen, Ärztenetze und andere über bereits vorhandene Lösungsansätze für Versorgungsengpässe informieren.

Delegationsmodelle betreffen die Ausführung bestimmter Leistungen gegenüber Patienten im Bereich von Hausbesuchen, der Therapieüberwachung und der Vorsorge und Früherkennung - etwa Blutdruckmessen, Bestimmung von Laborparametern (Glucose, Gerinnung), Durchführung standardisierter Tests, etc. - durch qualifizierte nichtärztliche Praxisangestellte oder Selbständige. Die gängigsten Modelle sind hierbei AGnES, VerAH, EVA und MoPra.

Das Hessische Sozialministerium hat daher die Beteiligten des Hessischen Paktes zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung in Vorbereitung des Internetinformationsangebotes um Unterstützung bei der Sammlung bereits bestehender und erfolgreich praktizierter Modelle gebeten.

Soweit von Seiten unserer Mitgliedskommunen Modelle – bspw. Delegation ärztlicher Leistungen, Ärztehäuser, Gesundheitszentren, Pendeldienste, Bürgerbusse – bereits praktiziert werden, bitten wir um aussagekräftige Informationen über diese und eine Kurzbeschreibung in Form des anliegenden Modell-/Projektsteckbriefes bis zum 16.07.2012.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Modell-/Projektsteckbrief

1. Bezeichnung des Modells/Projekts und ggf. Homepage/Link
2. Ansprechpartner/in mit Kontaktdaten
3. Ort des Modells/Projekts
4. Adressat (an wen richtet sich das Modell/Projekt?) und Teilnehmer
5. Modell-/Projektstart / ggf. Modell-/Projektende
6. Modell-/Projektbeschreibung (Inhalt, Hintergrund, Ziele)
7. Finanzierung des Modells/Projekts (Eigenbeitrag, externe Finanzierung)

Hessisches Sozialministerium



Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen V2-18u7000-0001/2010/039

Empfänger
lt. Verteiler

Dokument-Nr.: 2012-43298
 Bearbeiter/in Dr. Kristina Soffner
 Durchwahl +49 611 817 3465
 Fax +49 611 327193465
 E-Mail Kristina.Soffner@hsm.hessen.de
 Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht

Datum 17. Mai 2012

Hessischer Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung für die Jahre 2012 bis 2014

Ziffer 6: Informationsplattform für angehende Hausärztinnen und Hausärzte im Internet

Sehr geehrte Damen und Herren,

im „Hessischen Pakt zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung“ hatten wir u. a. vereinbart, dass das Land Hessen Informationen für angehende Hausärztinnen und Hausärzte auf einer Internetplattform bündelt (Ziffer 6 des „Paktes“).

Zu den Informationen, die den Besuchern der Internetplattform über entsprechende Verlinkungen gerne zur Verfügung gestellt werden sollen, sollen auch Delegations- und andere Modelle gehören, da der Hinweis auf bestehende, umgesetzte Konzepte gerade – aber längst nicht nur – für angehende Hausärztinnen und Hausärzte von besonderem Interesse sein werden. Auf diese Weise könnten sich auch Kommunen, Ärztenetze und andere über bereits vorhandene Lösungsansätze für evtl. Versorgungsengpässe informieren und müssten nicht jeweils unabhängig voneinander „bei Null“ anfangen.

Ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie mir bis zum **18. Juli 2012** (Renate.Scheib@hsm.hessen.de) Modelle, die Ihnen bekannt sind (z. B. Delegation ärztlicher Leistungen, Arzthäuser/Gesundheitszentren, Pendeldienste/Bürgerbusse), nennen würden.

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden

Telefon: (0611) 817 – 0
Telefax: (0611) 80 93 99

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.hsm.hessen.de>



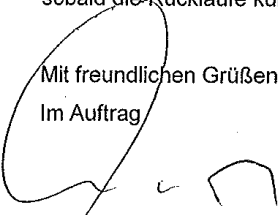
-2-

Für aussagekräftige Informationen bitte ich dabei entweder um eine kurze Beschreibung des Projekts oder um den betreffenden Link, sollte es schon einen Internet-Auftritt für das Modell geben.

Die kommunalen Spitzenverbände bitte ich um eine entsprechende Abfrage bei ihren Mitgliedern.

Schon jetzt vielen Dank für Ihre Unterstützung. Ich werde Sie selbstverständlich informieren, sobald die Rückläufe kumuliert zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Osmers

ED 82**Verordnung über den Lärmschutz aus Anlass der Fußballeuropameisterschaft 2012**

Das Hessische Umweltministerium hat auch für die Fußballeuropameisterschaft 2012 – wie zuletzt zur Fußballweltmeisterschaft 2010 – eine Verordnung über den Lärmschutz aus Anlass der Fußballeuropameisterschaft 2012 beschlossen. Diese ist am 06.06.2012 im GVBl. I, S. 154 veröffentlicht und im Anhang beigelegt.

Während der Dauer der Europameisterschaft werden die für den Tag geltenden Emissionsrichtwerte bis 1.00 Uhr nachts verlängert, so dass bei der Direktübertragung von Spielen, bei sonstigen Veranstaltungen aus Anlass der Europameisterschaft und beim Betrieb von Gaststätten diese Spiele bis zum Ende von den jeweiligen Veranstaltern gezeigt werden können.

Die Regelung gilt nicht in Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

Wir bitten um Beachtung.

Dezernat 2 – Sie/Wb/AS**Nr. 7 – ED 82 vom 14.06.2012**

**Verordnung
über den Lärmschutz aus Anlass der Fußballeuropameisterschaft 2012*)**

Vom 21. Mai 2012

Aufgrund des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche

1. bei öffentlichen Direktübertragungen von Spielen der Fußballeuropameisterschaft 2012 im Freien (öffentliche Übertragungen)

a) in Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen,

b) durch das Fernsehen und den Hörfunk,

2. bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen aus Anlass der Fußballeuropameisterschaft 2012 in Anlagen nach Nr. 1 Buchst. a (sonstige öffentliche Veranstaltungen),

3. beim Betrieb von Gaststätten.

§ 2

Öffentliche Übertragungen

(1) In den Fällen des § 1 Nr. 1 Buchst. a sind die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324), auch unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer solcher Anlagen nicht überschritten werden. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 4 bis 7, § 3

sowie § 5 Abs. 1, 2 und 5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung entsprechend. Bei der Festsetzung von Betriebszeiten entsprechend § 5 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung sind der Schutz der Nachbarschaft und das Interesse der Bevölkerung an öffentlichen Übertragungen gegeneinander abzuwägen.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 1 Buchst. b gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Beginn der Nachtzeit auf 1.00 Uhr festgelegt wird und Ruhezeiten nicht zu berücksichtigen sind.

§ 3

Sonstige öffentliche Veranstaltungen

In den Fällen des § 1 Nr. 2 gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503) mit der Maßgabe, dass der Beginn der Nachtzeit außerhalb von Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten auf 1.00 Uhr festgelegt wird. Die zeitlichen Einschränkungen für seltene Ereignisse durch Nr. 7.2 Satz 1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm gelten nicht.

§ 4

Betrieb von Gaststätten

In den Fällen des § 1 Nr. 3 gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm mit der Maßgabe, dass der Beginn der Nachtzeit außerhalb von Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten auf 1.00 Uhr festgelegt wird.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 2. Juli 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Mai 2012

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Puttrich

*) FFN 310-112

Mietrechtsänderung 2012

Entwurf eines Gesetzes über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln

Im Zuge der Modernisierung und Änderung des Mietrechtes hat die Bundesregierung am 23.05.2012 einen entsprechenden Gesetzesentwurf beschlossen, welcher folgende Änderungen vorsieht:

1. Neufassung der Modernisierungsvorschriften

Der Gesetzesentwurf nimmt vor allem mit Blick auf die Energiewende eine Neufassung der Modernisierungsvorschriften (bisher: § 554 BGB) vor und fügt insoweit die neuen §§ 555a bis 555f BGB ein. § 555b BGB beschreibt nun die möglichen Modernisierungsmaßnahmen, wobei dieser Begriff dahingehend erweitert wird, dass eine Modernisierungsmaßnahme auch dann vorliegt, wenn solche baulichen Veränderungen vorgenommen werden, durch die z.B. im Wege einer energetischen Modernisierung in einzelnen Bereichen Energie eingespart oder das Klima nachhaltig geschützt wird. Die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen muss der Vermieter auch nach dem neuen Entwurf spätestens drei Monate vor deren Beginn in Textform ankündigen (§ 555c BGB) und ist sodann vom Mieter nach § 555d BGB grundsätzlich zu dulden. Hinsichtlich der Härtefallregelungen bezüglich der Duldungspflicht wurde jedoch in § 555d Abs. 2 BGB eine Änderung zu Lasten des Mieters vorgenommen. Dieser muss nun die vorliegenden Härtegründe gegen die Modernisierungsmaßnahmen bis zum Ablauf des Monats geltend machen, der auf den Zugang der Modernisierungsankündigung folgt. Bei dieser Fristsetzung handelt es sich um eine echte Ausschlussfrist. Darüber hinaus wurde der finanzielle Härteeinwand des Mieters aus der Regelung des § 555d BGB ausgegliedert und ist nunmehr Gegenstand der Prüfung der Zulässigkeit der Mieterhöhung nach § 559 BGB. Bezüglich der Möglichkeiten einer Mieterhöhung bei Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Kosten der Modernisierungsmaßnahmen mit jährlich max. 11 % auf die Miete umgelegt werden können. Auch steht dem Mieter bei der Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen ein Sonderkündigungsrecht zu (§ 555e BGB). Darüber hinaus ist es nach dem neuen § 555f BGB für Mieter und Vermieter möglich, Vereinbarungen über Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen zu treffen.

2. Mietminderung

Weiterhin soll ein neuer § 536 Abs. 1a BGB eingefügt werden, wonach für die Dauer von 3 Monaten eine Minderung der Tauglichkeit außer Betracht bleiben soll, wenn diese aufgrund einer Maßnahme eintritt, die einer energetischen Modernisierung nach § 555b Nr. 1 BGB (Energetische Modernisierung) dient.

3. Kautionszahlungen

Nach dem Entwurf soll § 551 Abs. 2 BGB einen neuen Satz 3 erhalten, nach welchem die weiteren Teilzahlungen zusammen mit den weiteren Mietzahlungen fällig werden.

4. Umwandlung in Wohnungseigentum – Unterbindung des Münchner Modells

Da der Mieterschutz durch die Regelung einer Kündigungsbeschränkung bei Wohnungsumwandlung in § 577a BGB bisher durch Anwendung des sog. „Münchener Modells“ umgangen werden konnte, sieht der neue § 577a BGB eine entsprechende Änderung vor. Nun soll die Kündigungsbeschränkung auch dann gelten, wenn der vermietete Wohnraum nach Überlassung an den Mieter, an eine Personengesellschaft oder an mehrere Erwerber veräußert worden ist. Danach ist es nun nicht mehr möglich, dass nach dem sog. Münchner Modell eine Personengruppe ein gesamtes Wohnhaus aufkauft und dieses Objekt innerhalb der einzelnen Erwerber aufteilt, welche dann gegenüber den Mietern Eigenbedarf geltend machen und somit die Kündigungsbeschränkung aus § 577a BGB umgehen können.

5. Räumungs- und Herausgabevollstreckung – Maßnahmen gegen Mietnomadentum

Mit einer Neufassung des § 940a ZPO will die Bundesregierung in ihrem Gesetzesentwurf die Räumung von Mietraum erleichtern und so erreichen, dass gegen das sog. Mietnomadentum besser vorgegangen werden kann. Mit der Neuregelung einer Sicherungsanordnung in § 283a ZPO soll erreicht werden, dass ein Mieter vom Gericht verpflichtet werden kann, für die während eines Gerichtsverfahrens auflaufende Miete eine Sicherheit zu leisten. So soll verhindert werden, dass der Vermieter durch das Gerichtsverfahren einen wirtschaftlichen Schaden erleidet, wenn der Mieter am Ende des Verfahrens nicht mehr zahlungsfähig ist. Leistet der Mieter dieser Sicherungsanordnung nicht Folge, so ist es mit der Neuregelung in § 940a Abs. 3 ZPO nun für den Vermieter schneller möglich, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ein Räumungsurteil zu erwirken.

6. Contracting

Weiterhin soll der Vermieter einen Anspruch auf Umstellung auf Contracting erhalten, da durch dieses Verfahren Energie gespart oder effizienter genutzt werden könne. Bei einer Umstellung auf eine solche gewerbliche Wärmelieferung durch hierauf spezialisierte Unternehmen regelt § 556c BGB nun, dass diese Contractingkosten anstelle der bisherigen Heizkosten auf den Mieter umgelegt werden können. Entscheidet sich der Vermieter also zu einer Umstellung auf Contracting in Eigenregie, setzt eine Umlage dieser Kosten auf den Mieter nach § 556c BGB voraus, dass die Wärme aus einer von einem Wärmelieferanten errichteten neuen Anlage oder aus einem Wärmenetz geliefert wird und die Kosten der Wärmelieferung die Betriebskosten für die bisherige Eigenversorgung mit Wärme oder Warmwasser nicht übersteigen, für den Mieter also kostenneutral sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Vermieter die Umstellung spätestens 3 Monate zuvor in Textform ankündigt.

Aktuelle Hinweise zum Feuerwehrbeschaffungskartell

1. Insolvenzverfahren Albert Ziegler GmbH & Co.KG

Wir möchten darüber informieren, dass die Städte und Gemeinden im laufenden Insolvenzverfahren über das Vermögen der Albert Ziegler GmbH & Co.KG Schadensersatzansprüche in Höhe von rund 53,4 Mio. Euro zur Insolvenztabelle angemeldet haben. Sämtliche Forderungen wurden vom Insolvenzverwalter Dr. Kübler bestritten.

Nach Auskunft des Insolvenzverwalters wird das Insolvenzverfahren weder in diesem noch im kommenden Jahr zum Abschluss gebracht. Dies gilt selbst im Falle einer zeitnahen Betriebsveräußerung an einen Investor. Eine solche Veräußerung führt nicht zu einer parallelen Einstellung des Insolvenzverfahrens. Die Verfolgung der von den Kommunen im laufenden Insolvenzverfahren zur Tabelle angemeldeten Ansprüche bleibt von einer Veräußerung des Geschäftsbetriebes unberührt. Anspruchsgegner der zur Tabelle angemeldeten Forderungen ist auch im Fall der Veräußerung des Geschäftsbetriebes ausschließlich der Insolvenzverwalter.

Wie bereits mitgeteilt, hat der Insolvenzverwalter der Albert Ziegler GmbH & Co.KG zwischenzeitlich ein eigenständiges Schadensgutachten in Auftrag gegeben. Die weiteren Schritte zur Durchsetzung der Tabellenforderungen sollen zeitnah nach Vorliegen der gutachterlichen Ergebnisse zwischen dem Insolvenzverwalter und den kommunalen Spitzenverbänden im Einzelnen erörtert werden. Hierzu wird gesondert unterrichtet.

2. Gemeinsames Schadensgutachten

Das von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagene gemeinsame Schadensgutachten („Lademann-Gutachten“) mit dem Ziel einer außergerichtlichen und einvernehmlichen Klärung wird nur noch von den Unternehmen Rosenbauer sowie Schlingmann unterstützt. Zu unserem Bedauern haben die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH sowie die Albert Ziegler GmbH & Co.KG den vorgeschlagenen Weg der Erstellung eines gemeinsamen und unabhängigen Schadensgutachtens verlassen und sich für die Erstellung eines eigenen Gutachtens entschieden.

Noch liegen den kommunalen Spitzenverbänden keine näheren Angaben zu Umfang, Methodik und Termin der Vorlage der Gutachtenergebnisse vor. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, dass der Nachweis geführt wird, dass es sich bei den separat beauftragten Gutachten ebenfalls um unabhängige und insbesondere fachlich fundierte Gutachten handelt, welche mit den Anforderungen des „Lademann-Gutachtens“ vergleichbar sind. Die kommunalen Spitzenverbände werden im Rahmen eines Gesprächs diesbezüglich weitere Aufklärung verlangen.

Hessischer Demografie-Preis 2012

Die Hessische Landesregierung lobt auch im Jahr 2012 wieder den Hessischen Demografie-Preis aus. Mit einem Preisgeld von insgesamt 30.000 Euro sollen in diesem Jahr Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und gemeinnützige Einrichtungen ausgezeichnet werden, die in ihrem Ort den demografischen Wandel positiv gestalten.

In vielen Orten leben immer weniger, dafür aber mehr ältere Menschen – gerade auf dem Land ist diese Veränderung schon zu spüren: Läden, Gasthäuser und Arztpraxen schließen; Fußballmannschaften, Chor und Feuerwehr finden nicht genügend junge Leute, die mitmachen wollen. Es gibt weniger Gelegenheiten, sich zu treffen.

Mit vielen innovativen Projekten setzen sich Bürgerinnen und Bürger dafür ein, dass ihr Dorf auch in Zukunft lebenswert bleibt. Diese Projekte möchte die Landesregierung mit dem Hessischen Demografie-Preis anerkennen und auszeichnen.

Die Bewerbungsfrist endet am **09. 07. 2012**. Beteiligen können sich Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und gemeinnützige Einrichtungen in Hessen. Die Städte und Gemeinden sind aufgefordert, ihre Organisationen in Stadt- bzw. Ortsteilen auf den Demografie-Preis aufmerksam zu machen.

Im Vordergrund stehen für den Hessischen Demografie-Preis 2012 die Themen

- Sicherung der Grundversorgung
- zukunftsfähiges Vereinsleben
- Generationen übergreifende Projekte
- Leerstand bewältigen
- Mobilität

Bewertungskriterien

Mit dem Hessischen Demografie-Preis werden Beispiel gebende Projekte und Aktionen ausgezeichnet. Wichtig ist daher, dass sie nicht nur unter den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen gelingen konnten, sondern sich auch auf andere Dörfer übertragen lassen.

Für den Hessischen Demografie-Preis 2012 sind neue Ideen gefragt. Sie können zum Beispiel neue Zielgruppen, neue Partner, ein neues Finanzierungsmodell oder neue Angebote in den Fokus nehmen, an die man bisher noch nicht gedacht hat.

Die eingereichten Projekte sollen ein längeres Engagement und eine nachhaltige Wirkung beinhalten. Einmalige Aktionen wie ein Dorffest, eine Ausstellung oder eine Werbeaktion sind für den Hessischen Demografie-Preis nicht geeignet. Organisation und Finanzierung der Projekte sollen so angelegt sein, dass von einem dauerhaften Bestand ausgegangen werden kann.

In Zukunft wird die Zusammenarbeit von Partnern aus unterschiedlichen öffentlichen und privaten Bereichen immer wichtiger, um auch in kleinen Orten Infrastruktur-, Sport- und Freizeitangebote usw. aufrecht zu erhalten. Für den Hessischen Demografie-Preis sind daher auch neue Kooperationsformen oder ungewöhnliche Kooperationspartnerschaften interessant.

Alle Projekte und Aktionen, die mit dem Hessischen Demografie-Preis ausgezeichnet werden, sollen zur Verbesserung der dörflichen Lebensqualität beitragen.

Die eingereichten Projekte werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- Übertragbarkeit
- Innovationsgehalt
- Nachhaltigkeit
- Kooperationspartner

Teilnahmevoraussetzungen

Die Projekte müssen in einem Orts- bzw. Stadtteil einer hessischen Gemeinde durchgeführt werden. Das Preisgeld muss für ein örtliches Demografie-Projekt verwendet werden.

Teilnahmeberechtigte

Bewerbungen um den Hessischen Demografie-Preis 2012 können nur von Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften und gemeinnützigen Einrichtungen eingereicht werden.

Auswahlverfahren, Preise

Die Auswahl der Preisträger erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst erfolgt eine schriftliche Bewerbung um den Hessischen Demografie-Preis. Aus dem Kreis der Bewerber wird die Jury eine Reihe von Projekten für den Hessischen Demografie-Preis nominieren. Im zweiten Schritt stellen die Nominierten ihre Projekte der Jury vor. Danach legt die Jury die Projekte fest, die mit dem Hessischen Demografie-Preis ausgezeichnet werden.

Die Jury setzt sich zusammen aus Experten der Landesregierung, der kommunalen Spitzenverbände, Landesorganisationen u.a.. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Preissumme beträgt insgesamt 30.000 Euro. Das Preisgeld geht an den Antragsteller.

Die ausgewählten Beiträge werden im Internet unter www.hessen.de präsentiert.

Bewerbungsunterlagen

Informationen zum Hessischen Demografie-Preis sowie den Bewerbungsbogen finden sich im Internet unter: www.hessen.de

Bewerbungsunterlagen sind der ausgefüllte elektronische Bewerbungsbogen sowie der ausgedruckte und unterschriebene Datensatz. Zusätzliche Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

Die ausgedruckte und unterschriebene Bewerbung ist zu senden an:

HA Hessen Agentur GmbH
Birgit Imelli Abraham-Lincoln-Straße 38 - 42
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen zum Hessischen Demografie-Preis 2012 finden Sie im Internet unter
www.hessen.de

Dezernat 1 - BK

Nr. 7 – ED 85 vom 14.06.2012

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der Gemeinde **Hasselroth** (Main-Kinzig-Kreis) ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Hasselroth hat derzeit rund 7.300 Einwohner und besteht aus drei Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird am 28. Oktober 2012 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hasselroth für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit beginnt am 01. April 2013.

Erreicht keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 11. November 2012 unter den beiden Bewerber/innen eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A16 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen

Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10-13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, den 23. August 2012 bis 18.00 Uhr, schriftlich bei der Gemeindevahlleiterin der Gemeinde Hasselroth, OT Neuenhaßlau, Bodo-Käppel-Platz 1, Rathaus, Zimmer 12, 63594 Hasselroth, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 23.08.2012 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 13 Sitze, CDU 9 Sitze, SWG 3 Sitze, FDP 1 Sitz, DieLinke 1 Sitz.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann zusätzlich auf der

Homepage der Gemeinde Hasselroth (www.hasselroth.de) eingesehen und unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Die Wahlleiterin der Gemeinde Hasselroth
gez. Susanne Lauck

In der Gemeinde **Friedewald**, Kreis Hersfeld-Rotenburg, ist die hauptamtliche Stelle
der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Friedewald hat 4 Ortsteile und derzeit ca. 2.450 Einwohner.

Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten- Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, 16.09.2012, von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Friedewald für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 30.09.2012 unter den beiden Bewerber/innen eine Stichwahl statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers endete vorzeitig am 31. Mai 2012.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am Donnerstag, 12. Juli 2012 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Wahlleiter oder dessen Stellvertreter, Rathaus, Motzfelder Straße 12, 36289 Friedewald, Zimmer 4, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich bzw. diese können auch über das Internet unter www.wahlen.hessen.de heruntergeladen werden.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 12. Juli 2012 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge verbundene Stellenausschreibung wird in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Friedewald, Mitteilungsblatt der Gemeinde Friedewald, am Donnerstag, 14. Juni 2012, veröffentlicht; sie kann zusätzlich unter der oben angegebenen Anschrift des Wahlleiters angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Friedewald
 gez. Mario Huff, bes. Gemeindewahlleiter

In der **Gemeinde Twistetal**, Landkreis Waldeck-Frankenberg, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde Twistetal hat 4.570 Einwohner (Stand 31.12.2011).

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am **11. November 2012** von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Twistetal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am **25. November 2012** unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. April 2012. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und ebenfalls am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens Donnerstag, **06. September 2012, bis 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Twistetal, Hüfte 7, 34477 Twistetal, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 6. September 2012 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Twistetal besteht aus 23 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: CDU 10 Sitze, SPD 8 Sitze, Bündnis 90/Die Grünen 3 Sitze, FDP 2 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung wurde am 08.06.2012 in den „Twistetaler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Twistetal
gez. Hartmann

Verkaufsanzeige der Gemeinde Petersberg

Die Gemeinde Petersberg bietet aufgrund einer Systemumstellung eine Geschwindigkeitsmessanlage Multanova 6F-Digital, im Wetterschutzcontainer Multagard, zum Verkauf an (VB 30.000,00).

Der Neupreis für die Anlage aus dem Jahr 2009 lag bei insgesamt 58.000,00 €. Die Messanlage ist in vollem Umfang Funktionsfähig, bis Ablauf dieses Jahres geeicht und somit sofort Einsatzbereit.

Interessenten wenden sich bitte an die Gemeinde Petersberg, Herr Florian Hölzer, 0661-6206-16, oder per E-Mail an: f.hoelzer@petersberg.de